

BESCHLUSS DES RATES**vom 30. Oktober 1972****über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Bangla Desh über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe****(72/452/EWG)****DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114, und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Nahrungsmittelhilfe von 1971 hinterlegt ; dieses Übereinkommen wird seit dem 1. Juli 1971 angewandt.

Die Republik Bangla Desh hat mit Schreiben vom 23. März 1972 einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Unter Berücksichtigung der Lage von Bangla Desh auf dem Gebiet der Getreideversorgung ist es zweckmäßig, diesem Land im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft für 1971/1972 60 000 Tonnen Weichweizen unentgeltlich zu liefern.

BESCHLIESST :*Artikel 1*

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Bangla Desh ein Abkommen über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe geschlossen, dessen Wortlaut in der Anlage enthalten ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Oktober 1972.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. LARDINOIS